

Checkliste für Veranstalter zur Vorbereitung von öffentlichen Veranstaltungen / Festen

Generell gilt: Wenn Sie unsicher sind, ob Sie in der Vorbereitung einer Veranstaltung alles richtig machen und alle Sicherheitsvorschriften eingehalten haben, fragen Sie lieber rechtzeitig und einmal zu viel bei Ihrem Ordnungsamt nach, damit es hinterher keinen Ärger gibt.

So früh wie möglich, mindestens aber 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin sind folgende Punkte abzuklären:

Vorhaben / Plan	Zu erledigen	wo
Ausgabe von alkoholhaltigen oder alkoholischen Speisen und / oder Getränken an unbestimmten Teilnehmerkreis oder bestimmbar Personenkreis (keine geschlossenen Veranstaltungen)	Gestattung beantragen	Ordnungsamt
Überschreitung der Sperrzeit	Sperrzeitverkürzung beantragen	Ordnungsamt
Bewirtung / Hygiene	Nachweis über Hygieneschulung jährlich wiederholen, Vorlage Nachweisheft bei Kontrollen von WKD	Erstschulung beim Gesundheitsamt, weitere Schulungen (durch Vereinsmitglieder, die Schulung bei Gesundheitsamt haben, vereinsintern)
Straßensperrungen	Antrag stellen beim Verkehrsamt im Landratsamt, Mehrfertigung an Ordnungsamt	Landratsamt, Verkehrsamt und Ordnungsamt
Ordnerpersonal	Vom Veranstalter selbst zu stellen	Gegebenenfalls Auflage vom Ordnungsamt oder anderen Behörden, Eigeninitiative des Veranstalters bei größeren Ereignissen
Sicherheitsdienste / Brandschutz / DRK / Rettungsdienst	Vom Veranstalter direkt zu veranlassen mit Rücksprache / in Abstimmung DRK / Feuerwehr bzw. nach Auflage Ordnungsamt	Gegebenenfalls Auflage vom Ordnungsamt
Abnahme Dekoration (z.B. Faschingsdekoration)	Vom Veranstalter nach Info an Ordnungsamt / Feuerwehr	Ordnungsamt (informiert Feuerwehr und gibt Auftrag an Feuerwehr)

Plakatierung / Werbung (nur für Veranstaltungen im Ort, keine externen)	Antrag beim Ordnungsamt mit genauen Angaben (Anzahl, Standorte)	Ordnungsamt
Veranstaltungen an Sonn-/ Feiertagen	Beginn nicht vor 11.00 Uhr (Sonn- und Feiertagsgesetz beachten)	Anfrage bei Unklarheiten: Ordnungsamt
Verkaufsveranstaltungen (auch wenn mit Ausstellungen gekoppelt) an Sonn- und Feiertagen bzw. nach Ladenschluss	Grundsätzlich verboten, Ausnahmen nur in engem gesetzlichen Rahmen möglich, in der Regel nur, wenn Rechtsverordnung (wie z.B. bei Kirbemarkt) besteht	Ordnungsamt / im Einzelfall mit Landratsamt (falls möglich, gebührenpflichtige Ausnahme)
Feuerwerk	Grundsätzlich außerhalb Silvester verboten, nicht jeder „runde Anlass“ berechtigt dazu (kaum Ausnahmen möglich)	Ordnungsamt unter Anhörung anderer Fachbehörden (in der Regel Ablehnung)
Böllerschüsse etc.	Siehe Feuerwerk - Zeit und Ort, wo die sprengstoffrechtlichen Veranstaltung stattfinden soll, ist mit maßgebend; teilweise Waffenschein erforderlich	Ordnungsamt mit anderen Fachbehörden, in der Regel. Ablehnung
Musikbeteiligung (gleich ob „Konserte“ oder Live-Musik)	Anmeldung/Mitteilung an GEMA (Vordrucke über Ordnungsamt erhältlich)	Ordnungsamt
Tombolas, Verlosungen, Quiz etc.	Grundsätzlich immer anzeigepflichtig beim Finanzamt; bei größeren Umsätzen und Preisen teilweise steuerpflichtig	Vordrucke über Ordnungsamt oder direkt beim Finanzamt
Tag der offenen Tür	"Keine Beratung, kein Verkauf" (Hinweis muss auch bei Bekanntmachung erfolgen), grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht vor 11.00 Uhr	Zuständigkeit bei IHK